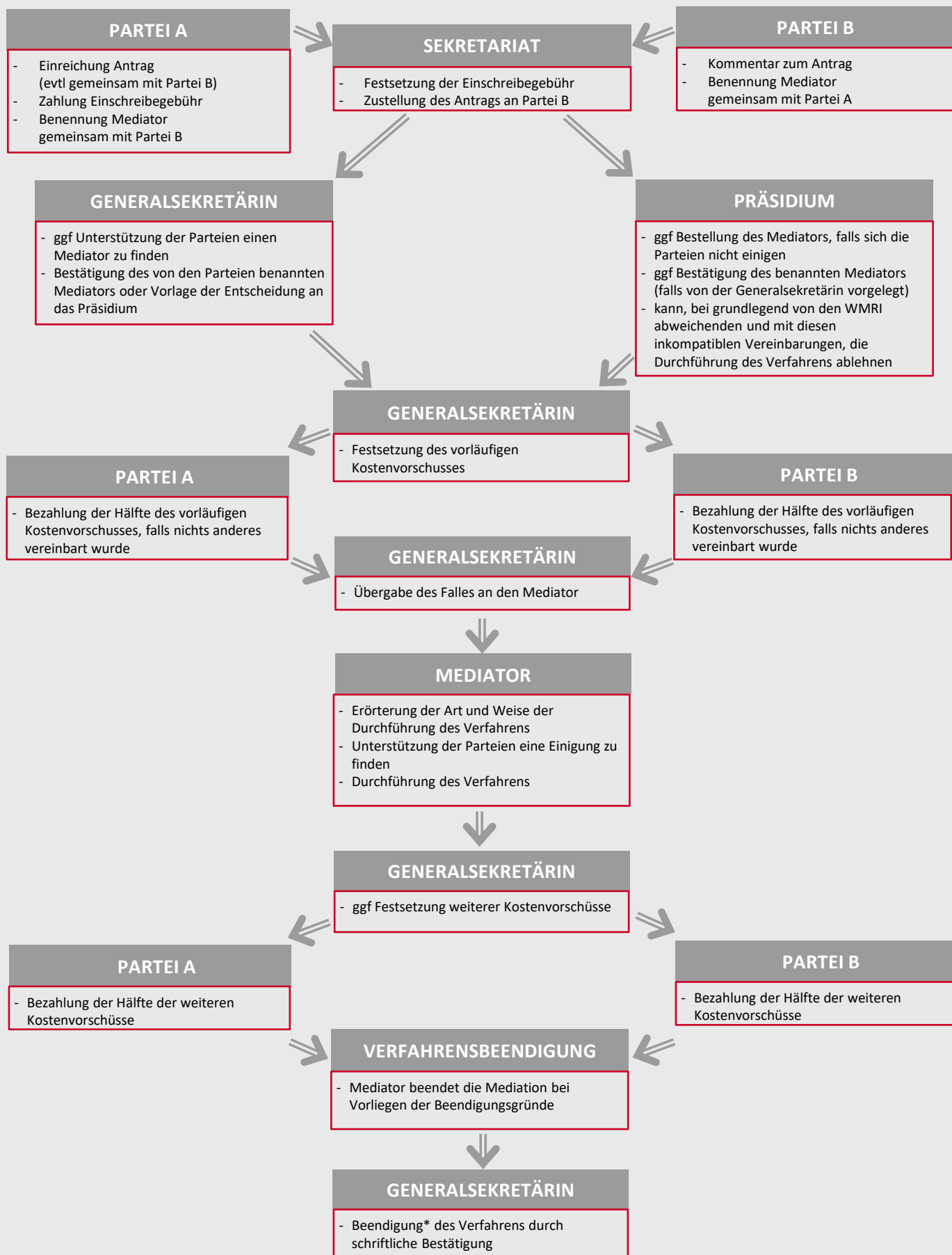


Mediationsverfahren nach den Wiener Mediationsregeln 2021



* 13 Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut im Fall eines Arb-Med-Arb Verfahrens möglich.

1. Einleitung des Mediationsverfahrens durch die Einreichung eines Antrags

- Das Verfahren wird durch die Einreichung eines Antrages (in Papierform oder elektronischer Form) eingeleitet (Art 3 Abs 1). Der Antrag soll die Bezeichnung der Parteien und deren Kontaktdaten, Angaben zu deren Nationalität, eine kurze Darstellung des Sachverhaltes und der Streitigkeit, den Streitwert, den Namen des benannten Mediators samt Kontaktdaten, Angaben über die bestehende Vereinbarung oder den Vorschlag ein Verfahren nach den Wiener Mediationsregeln durchzuführen, beinhalten (Art 3 Abs 2).
- Der Antrag ist in Papierform in so vielen Exemplaren einzureichen, sodass jede Partei ein Exemplar erhält (Art 3 Abs 1, Art 1 Abs 5).
- Die Einschreibegebühr muss bis zum Ablauf der eingeräumten Frist geleistet werden, ansonsten kann die Generalsekretärin das Verfahren für beendet erklären (Art 4 Abs 5). Wird vor, während oder nach der Durchführung eines Verfahrens nach den Wiener Mediationsregeln ein Schiedsverfahren nach den Wiener Regeln zwischen denselben Parteien über denselben Verfahrensgegenstand eingeleitet, fällt im zweiten Verfahren keine weitere Einschreibegebühr an (Art 4 Abs 4).

2. Information der Parteien durch die Generalsekretärin

- Die Generalsekretärin informiert die Parteien vom Eingang des Antrags und stellt den Antrag der anderen Partei, mit der Aufforderung zur Stellungnahme binnen einer von der Generalsekretärin festgesetzten Frist, zu, sofern der Antrag nicht von allen Parteien gemeinsam gestellt wurde (Art 3 Abs 3).

3. Stellungnahme der anderen Partei(en)

- Die andere Partei hat die Möglichkeit in der von der Generalsekretärin gesetzten Frist eine Stellungnahme einzureichen, sofern die Parteien den Antrag nicht gemeinsam gestellt haben (Art 3 Abs 3).

4. Bestellung des Mediators/der Mediatoren

- Die Parteien können sich bis zu einer von der Generalsekretärin gesetzten Frist gemeinsam auf einen Mediator oder einen Bestellungsmodus einigen (Art 7 Abs 1).
- Das Sekretariat kann den Parteien bei der gemeinsamen Benennung eines Mediators durch das Bekanntgeben von einem oder mehreren möglichen Mediatoren, aus deren Kreis die Parteien gemeinsam einen oder mehrere Mediatoren wählen können, unterstützen (Art 7 Abs 2).
- Können sich die Parteien nicht auf eine gemeinsame Benennung eines Mediators einigen, bestellt das Präsidium einen Mediator für das Verfahren (Art 7 Abs 2).
- Der bestellte Mediator kann den Parteien eine Co-Mediation und einen Co-Mediator vorschlagen, für den ebenfalls der genannte Bestellungsmodus gilt.
- Die Generalsekretärin holt vor der Bestellung oder Bestätigung des Mediators eine Erklärung über dessen Unparteilichkeit und Unabhängigkeit, seine Verfügbarkeit, seine Befähigung, die Annahme des Amtes und die Unterwerfung unter die Wiener Mediationsregeln ein (Art 7 Abs 3). Eine Kopie dieser Erklärung wird von der Generalsekretärin an die Parteien weitergeleitet (Art 7 Abs 3).
- Das Präsidium bestellt, bzw die Generalsekretärin bestätigt den Mediator, wenn kein Zweifel an der Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und der Befähigung des Mediators zur ordnungsmäßigen Erfüllung seines Amtes besteht (Art 7 Abs 4).

5. Festsetzung des vorläufigen Kostenvorschusses durch die Generalsekretärin und dessen Bezahlung

- Die Generalsekretärin setzt einen vorläufigen Kostenvorschuss für die voraussichtlichen Verwaltungskosten des VIAC, eine Anzahlung auf das Honorar des Mediators und die zu erwartenden Auslagen fest (Art 8 Abs 1).
- Die Parteien tragen die Kostenvorschüsse zu gleichen Teilen und im Falle einer Mehrparteien-Mediation anteilig, es sei denn sie haben schriftlich etwas anderes vereinbart (Art 8 Abs 2).
- Wird der auf eine Partei entfallende Teil nicht oder nicht vollständig innerhalb der gesetzten Frist einbezahlt, teilt die Generalsekretärin dies der anderen Partei mit. Die andere Partei hat die Möglichkeit den ausstehenden Betrag zu bezahlen (Art 8 Abs 2).
- Wird eine Zahlung nicht fristgerecht geleistet, kann der Mediator das Verfahren ganz oder teilweise aussetzen oder die Generalsekretärin das Verfahren für beendet erklären (Art 8 Abs 2).

6. Fallübergabe an den Mediator

- Die Generalsekretärin übergibt den Fall an den Mediator (Art 9 Abs 1), wenn
 - a) ein nach Art 3 Wiener Mediationsregeln entsprechender Antrag vorliegt; und
 - b) der Mediator bestellt ist; und
 - c) der vorläufige Kostenvorschuss vollständig bezahlt worden ist.

7. Festsetzung weiterer Kostenvorschüsse durch die Generalsekretärin und deren Bezahlung

- Ist ein weiterer Kostenvorschuss nötig (insbesondere zur Deckung des Honorars und der zu erwartenden Barauslagen des Mediators), setzt die Generalsekretärin einen weiteren Kostenvorschuss fest (Art 8 Abs 3).
- Die Parteien tragen die weiteren Kostenvorschüsse zu gleichen Teilen, sofern die Parteien keine anderwärtige schriftliche Vereinbarung getroffen haben (Art 8 Abs 2 und 3).
- Wird eine Zahlung nicht fristgerecht geleistet, kann der Mediator das Verfahren ganz oder teilweise aussetzen oder die Generalsekretärin das Verfahren für beendet erklären (Art 8 Abs 2).

8. Durchführung des Verfahrens durch den Mediator

- Der Mediator hat so schnell wie möglich mit den Parteien die Art und Weise der Durchführung des Verfahrens nach den Wiener Mediationsregeln zu erörtern (Art 9 Abs 2).
- Der Mediator hilft den Parteien, eine annehmbare und zufriedenstellende Lösung ihrer Streitigkeit zu finden (Art 9 Abs 2).
- Die Durchführung des Verfahrens unterliegt der Kontrolle des Mediators, der sich jedoch von den Wünschen der Parteien leiten lässt, wenn diese übereinstimmend und mit dem Zweck des Verfahrens vereinbar sind (Art 9 Abs 2).
- Das Verfahren kann persönlich oder auf anderer Weise durchgeführt werden. Unter Berücksichtigung der Umstände des Falls und nach Rücksprache mit den Parteien kann der Mediator beschließen, alle geeigneten technischen Mittel zu nutzen, um das Verfahren ortsunabhängig durchzuführen (Art 9 Abs 3).
- Die Sitzungen mit dem Mediator sind nicht öffentlich (Art 9 Abs 6).
- *Caucus*-Sitzungen mit nur einer Partei sind zulässig; der Mediator hat das, was ihm eine Partei in Abwesenheit der anderen mitgeteilt hat, geheim zu halten, es sei denn, die mitteilende Partei hat ausdrücklich auf diese Geheimhaltung gegenüber verzichtet. (Art 9 Abs 7).

9. Parallelverfahren

- Es ist ungeachtet der Durchführung eines Mediationsverfahrens zulässig, dass eine Partei ein gerichtliches, schiedsgerichtliches oder sonstiges Verfahren in Bezug auf den Streitfall einleitet oder ein bereits anhängiges Verfahren fortführt (Art 10).

10. Beendigung des Mediationsverfahrens

- Der Mediator beendet die Mediation durch schriftliche Bestätigung der Generalsekretärin an die Parteien (Art 11 Abs 1.1 bis 1.4), wenn
 - a) eine Vereinbarung zur Streitbeilegung der Parteien vorliegt und/oder das Verfahren abgeschlossen ist; oder
 - b) eine schriftliche Erklärung einer Partei vorliegt, das Verfahren nicht weiterführen zu wollen; oder
 - c) eine schriftliche Erklärung des Mediators vorliegt, nach der nach Ansicht des Mediators das Verfahren die Streitigkeit zwischen den Parteien nicht beilegen wird.
- Die Generalsekretärin beendet das Verfahren durch eine schriftliche Bestätigung an die Parteien (Art 11 Abs 1.5)
 - a) nach Eintritt der in Abs 1.1 bis 1.4 angeführten Umstände (der Mediator informiert die Generalsekretärin unverzüglich schriftlich über die Beendigungsgründe); oder
 - b) wenn die Bestellung des Mediators nicht zustande gekommen ist; oder
 - c) wenn eine Zahlung nicht fristgerecht geleistet worden ist.

11. Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut

- Wurde vor Einleitung der Mediation ein Schiedsverfahren nach den Wiener Regeln eingeleitet und dieses für die Dauer der Mediation unterbrochen, können die Parteien die Fortsetzung desselben und den Erlass eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut beantragen (Art 37 Abs 1 Wiener Regeln).